

Stadt Blaubeuren

Alb-Donau-Kreis

Benutzungsordnung für die städtischen Kindereinrichtungen in Blaubeuren

in der Fassung vom 02.07.2019

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Kindereinrichtungen maßgebend:

§ 1 Allgemeines

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 01. Dezember 2015 werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagesgruppen

§ 2 Aufgabe der Kindereinrichtungen

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Aufnahme

- (1) In den städtischen Kindereinrichtungen können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in unterschiedlichen Betreuungsformen und Betreuungszeiten angemeldet werden.

Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen und altersgemischte Gruppen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Die Vereinbarung über die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses wird dem Aufnahmevertrag unverzüglich nach Abschluss beigefügt (Anlage 13).

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht (Anlage 14).

Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung mit der Stadt.

- (2) Ein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Kinderbetreuungseinrichtung oder einer bestimmten Betreuungsform besteht nicht. Krippenkinder haben keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz in derselben Einrichtung.
- (3) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung werden gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass den Bedürfnissen der Kinder mit und ohne Behinderung jeweils Rechnung getragen werden kann.
- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Ebenfalls hat eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten zu erfolgen.
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens (Anlage 1), des Betreuungsvertrages (Anlage 2), der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung/Impfberatung (Anlage 3) sowie der Einverständnis- und Einwilligungserklärungen.

- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Kündigung durch den/die Sorgeberechtigten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Die Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- (2) Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, werden von Amts wegen abgemeldet. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann aus wichtigem Grund den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
1. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 2. wenn die Eltern die in der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 3. wenn der fällige Elternbeitrag über drei Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurde,
 4. wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht auszuräumen sind.
- (4) Ein Wechsel der Betreuungszeiten in den Kindergärten und Kinderkrippen ist nur zu Beginn des neuen Kindergartenhalbjahres oder des Kindergartenjahres möglich. Der Wechsel der Betreuungszeiten oder einer Einrichtung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien oder sonstigen Schließtagen der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.
- (5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung strebt an, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

Die Einrichtung wird darüber hinaus auch am Betriebsausflug, Putztag, Personalversammlung (1/2 Tag), pädagogischen Planungstag, dem Vorschul-ausflug, der städtischen Weihnachtsfeier (1/2 Tag) und dem alle 2 Jahre stattfindenden Kinderfest (1/2 Tag) geschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 7 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen wird ein Elternbeitrag erhoben (Anlage 15).
- (2) Der Elternbeitrag wird jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten und ist am ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird für 11 Monate erhoben. Der August ist beitragsfrei. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 v. H..
- (3) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten der jeweiligen Kindereinrichtung dar und ist

deshalb auch in den Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Während der vereinbarten Betreuungszeiten sind die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf (Anlage 4). Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

- (3) Die Personensorgeberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, von wem das Kind abgeholt werden darf (Anlage 5).
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde (Anlage 6).
- (5) Für Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen sind die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten nach § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 10).
- (3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

- (4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit gemäß Absatz 1 die Einrichtung wieder besucht, kann die Einrichtungsleitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen, in der nach § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 11).
- (5) Muss ein Kind ein Medikament einnehmen, ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung verpflichtend (Anlage 12).

§ 10 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 1. auf dem direkten Weg von der und zu der Einrichtung,
 2. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes haften Träger und Personal nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Es wird empfohlen, alle Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch den jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtungen beteiligt (Anlage 9).

§ 12 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindereinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung

ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben (Anlage 7).
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos/sonstigen Medien wie Videos des Kindes/der Kinder in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlage 8).
- (5) Die Verarbeitungsgrundsätze des Art. 5 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gelten auch dann, wenn für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Einwilligung vorliegt. Eine Verarbeitung sollte daher in jedem Fall nur in dem Umfang stattfinden, wie diese für die Erziehung, Bildung und Betreuung erforderlich ist. Alle über diesen Zweck hinausgehende und damit nicht benötigte Daten dürfen nicht erhoben werden und sind zu löschen.

Die Informationspflicht des Art. 13 DSGVO ist bei der Erhebung der personenbezogenen Daten zu beachten und gilt nicht nur auf Verlangen der Sorgeberechtigten. In jedem Fall sind damit folgende Punkte mitzuteilen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (des Trägers)
- Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (des Trägers)
- die Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- die Dauer der Speicherung
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart; E-Mail:
poststelle@lfdi.bwl.de; Tel: 0711 / 61 55 41-0

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2019 in Kraft.
Entgegenstehende Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.

Blaubeuren, 02.07.2019

Jörg Seibold
Bürgermeister